

Satzung von Spirax e.V.

Inhaltsverzeichnis

<i>Satzung von Spirax e.V.</i>	1
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Selbstlosigkeit	3
§5 Mitgliedschaft	3
§6 Beiträge	3
§7 Organe des Vereins	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§9 Vorstand	5
§10 Kassenprüfung	5
§11 Auflösung des Vereins	6

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Spirax e.V.** Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO),
- sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte und Lesungen,
- die Organisation von Workshops, Kursen und Vorträgen zur kulturellen und medienpädagogischen Bildung,
- die Förderung interdisziplinärer künstlerischer Projekte und deren Veröffentlichung,
- die Unterstützung analoger Musikkultur, insbesondere durch Vinyl, DJing und Sounddesign,
- die ideelle und materielle Förderung junger Musiker:innen, DJs und Produzent:innen,
- die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen zur Stärkung kultureller Teilhabe,
- die Archivierung, Dokumentation und Präsentation musikkultureller Materialien,
- die Durchführung von Bildungsformaten zur Medienkompetenz und Klangforschung.

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, sofern dieser ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck dient und die Voraussetzungen der §§ 64 ff. AO erfüllt.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein führt seine Tätigkeiten getrennt nach ideellem Bereich, Vermögensverwaltung und ggf. wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Die Buchführung erfolgt entsprechend den steuerlichen Vorgaben.

§4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 55 AO).

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Bestätigung des Vorstands. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich, muss jedoch schriftlich erklärt werden.
- (2) Ehrenmitgliedschaft: Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben beratende Stimme.

§6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- (2) Formen der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sie kann jedoch auch als virtuelle Versammlung mittels Video- oder Audiokonferenzsystem oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand bei der Einberufung. Die gewählte Form ist in der Einladung anzugeben.

Satzung von Spirax e.V.

(3) Anforderungen an virtuelle und hybride Versammlungen:

Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist sicherzustellen, dass

- alle Mitglieder technisch teilnehmen können,
- die Identität der teilnehmenden Mitglieder festgestellt werden kann,
- die Ausübung der Mitgliederrechte (insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht) gewährleistet ist.

Virtuelle und hybride Versammlungen stehen Präsenzversammlungen in allen Rechten und Wirkungen gleich.

(4) Einladung und Beschlussfähigkeit:

Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (z. B. Messenger-Dienste) erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine höhere Mehrheit vorsieht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Umlaufbeschlüsse:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Das Umlaufverfahren kann schriftlich, per E-Mail oder über ein anderes vom Vorstand bestimmtes elektronisches Kommunikationsmittel (z. B. Messenger-Dienste) durchgeführt werden.

Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn

- alle Mitglieder ordnungsgemäß beteiligt wurden und
- mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben, sofern die Satzung keine höhere Mehrheit vorsieht.

Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist zu dokumentieren und den Mitgliedern bekanntzugeben. Umlaufbeschlüsse stehen Beschlüssen einer Präsenz-, virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung gleich.

§9 Vorstand

(1) Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister:in (Finanzen)
- optional: bis zu zwei weiteren Beisitzenden mit definierten Aufgabenbereichen (z. B. Kommunikation, Programm)

(2) Wahl & Amtszeit: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter entweder der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Aufgaben: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um.

(6) Ehrenamtlichkeit: Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

§10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Zur Sicherstellung eines rollierenden Wechsels wird im ersten Vereinsjahr eine Kassenprüfer:in für zwei Jahre, die andere für ein Jahr gewählt.

(3) In jeder darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils eine Kassenprüfer:in neu gewählt.

(4) Eine direkte Wiederwahl ist nur möglich, wenn seit dem Ende der vorherigen Amtszeit mindestens ein Jahr vergangen ist.

(5) Die Kassenprüfer:innen prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung des Vereins.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

(7) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Vorrangig soll das Vermögen an die ort3 gUG mit Sitz in Frankfurt am Main übertragen werden, sofern diese zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt ist. Die ort3 gUG hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Musik- und Kulturförderung zu verwenden.

(4) Sollte die ort3 gUG zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sein, fällt das Vermögen ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Musik- und Kulturförderung zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 12. März 2026

Unterschriften des Vorstandes:

1. Vorsitzender

Tim Feiler,



2. Vorsitzender

Aaron Kreisle,



Schatzmeister

Thomas Feiler,

Beisitz Programm

Dana Martin,

Beisitz Kommunikation

Alessandro Fischer Capote,
